Bebauungsplan Nr. 110/3, 1. vereinf. Änderung

Neue textliche Festsetzung gem. § 81 BauONW

B.1 Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet

B.1.1 Dächer

Es ist eine Dachneigung bis 45° zulässig.

Bei einer Ausnutzung der Zweigeschossigkeit (ausgenommen Dachgeschosse) sind konstruktive Kniestöcke nur bis zu einer Höhe von 0,50 m sowie Dachgauben bzw. Dacheinschnitte nur bis zu einer Gesamtlänge von max. 1/2 Länge der zugehörigen Traufe zulässig.

Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung von Dachgauben ist eine Mindestdachneigung von 30°. Die Abstände von Ortgängen dürfen jeweils 1,25 m nicht unterschreiten.

Ausnahmen von den Festsetzungen dieses Punktes werden für bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie in den Mischgebieten für gewerblich genutzte Bauten oder Teile von baulichen Anlagen zugelassen.

Overath, den 27.04.1994

Der Gemeinde Overath 10

Bürgermeister